

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Renaturierung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Aubaches im Stadtgebiet Haiger auf einer Länge von rd. 200 m, Gewässer-km 0+935 (Löhrstr.) von der Mündung in die Dill gewässeraufwärts bis zum Gewässer-km 1+220 (Burgstraße)

Der Aubach fließt innerhalb des Stadtgebiets von Haiger auf einer Strecke von ca. 200 m in einem Pflasterbett und kreuzt drei Straßenbrücken. Unmittelbar vor der Straßenbrücke „Löhrstraße“ befindet sich eine alte Wehranlage. Diese hat eine Absturzhöhe von etwa 1,5 m und ist für alle Fischarten unpassierbar.

Der Aubach ist Teil des Projekts „100 Wilde Bäche für Hessen“.

Daher plant die Stadt Haiger in Zusammenarbeit mit der HLG die Renaturierung des Aubaches, inklusive des Rückbaus der vorhandenen Wehranlage und Bau einer Sohlgleite im Stadtgebiet von Haiger. Es ist beabsichtigt, eine Sohlgleite mit Mittelgerinne im Gewässerprofil unterhalb der vorhandenen Wehranlage herzustellen. Oberhalb des Wehrs wird das Gewässer unter weitestgehender Beibehaltung der vorhandenen Sohlhöhen sowie Entnahme der Pflasterung renaturiert.

Unmittelbar oberhalb des Wehres kreuzt ein Abwasserkanal (Ablaufleitung RÜ Mühlenstraße) den Aubach. Da an dieser Stelle das Gewässerprofil zur Herstellung der Sohlgleite angehoben werden muss, soll der Entlastungskanal um ca. 20 m in Fließrichtung verlängert und die Einleitungsstelle entsprechend verlegt werden. Ausgehend vom zukünftigen Rohauslauf wird das eingeleitete Niederschlagswasser über ein offenes Gerinne bis zum Mittelgerinne der Sohlgleite geführt.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409 S. 36) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Die Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit am Aubach rd. 1 km gewässeraufwärts von der Mündung in die Dill bis zur Burgstraße im Stadtgebiet Haiger ist eine Vorgabe zur Erreichung des guten ökologischen Gewässerzustandes.

Während der Baumaßnahme ist mit einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, der Gewässerqualität oder der Flora und Fauna zu rechnen. Die Beeinträchtigung ist während der Bau-phase nur von kurzer Dauer.

Durch die innerörtliche Lage des Aubaches im Stadtgebiet Haiger und die damit bestehenden Vorbelastungen durch Versiegelung und fehlende naturnahe Bereiche sowie durch die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind erheblich negative Auswirkungen auf die Bodenfunktionen, die Gewässerqualität oder die Flora und Fauna weitgehend ausgeschlossen. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingeschätzt.

Da der Aubach überwiegend durch Betonmauern bzw. die Wehranlage eingefasst ist, werden keine Bodeneingriffe innerhalb der Altstandorte durchgeführt. Eine nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden ist hier durch die Maßnahme nicht zu erwarten. Hinter der Wehranlage - auf Höhe der Löhrrstraße 8 und 12 - sind Bodeneingriffe im Böschungsbereich vorgesehen, welcher unmittelbar an die beiden Altstandorte angrenzt. Nach bisherigem Kenntnisstand ist auch für diesen Bereich durch die Baumaßnahme nicht von einer nachteiligen Auswirkung auf die Schutzgüter auszugehen.

Das Plangebiet liegt im FFH-Gebiet 5215-306 „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“. Negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind ausgeschlossen. Die Planung dient der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit sowie der Strukturvielfalt im Gewässer.

Durch die Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme kommt es zwar baubedingt zu Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzziele, langfristig werden die Qualität und der Artenreichtum jedoch steigen und die Maßnahme damit eine Aufwertung der einzelnen Schutzgebiete bewirken. Die Beeinträchtigung wird als nicht erheblich eingeschätzt.

Durch die Renaturierung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Aubaches auf einer Länge von rd. 200 m, Gewässer-km 0+935 (Löhrrstr.) von der Mündung in die Dill gewässeraufwärts bis zum Gewässer-km 1+220 (Burgstraße), im Stadtgebiet Haiger sind nach Umsetzung der Maßnahme positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 29. April 2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-41.2-79e0300/5-2014/14